

1) **Allgemeines**

- a) Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte und Beratungen, gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Geschäftsführung oder unserer Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl. Unsere Innen- und Außenmitarbeiter haben keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.

2) **Auskünfte und Beratungen**

Prüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich.

3) **Angebote, Proben und Muster, Vertragsabschluss**

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben.
- b) Muster und Proben sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und/oder Proben sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Herstellung liegen. Mit der Lieferung von Mustern oder Proben ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
- c) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen die von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht.

4) **Lieferung**

- a) Die Wahl der Lieferstelle bleibt uns vorbehalten; Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer Liefermöglichkeiten.
- b) Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen und nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung erforderlicher Bescheinigungen und/oder Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen. Die Lieferung ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat oder, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- c) Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann uns der Käufer nach Frist-/Terminüberschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- d) Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- e) Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstiger Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlauffrist. Wird uns durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- g) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5) **Versand und Gefahrübergang**

- a) Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Uns steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens frei, ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Frage- und Behältergröße. Wünsche des Käufers werden nach Möglichkeit und auf Kosten des Käufers berücksichtigt. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten und für seine Rechnung. Transportschäden hat der Käufer uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden.
- b) Alle Sendungen, Wagen, Fässer und sonstigen Umschließungen und Verpackungen reisen stets auf Gefahr des Käufers, auch wenn Frachtkosten und sonstige Transportauslagen nach Vereinbarung von uns getragen oder vorgelegt werden. Die Gefahr geht bei Versendung an den Käufer auf diesen über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Lieferstelle verlassen hat. Bei Sendungen des Käufers an uns geht die Gefahr auf uns mit Ablieferung an unserer jeweiligen Lieferstelle auf uns über.
- c) Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die beim Käufer liegen, oder hat der Käufer selbst für den Transport der Ware zu sich zu sorgen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer auf diesen über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung in unserer jeweiligen Lieferstelle betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferungen zu verfügen und den Käufer in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6) **Warenumschließungen, Transportmittel, Einrichtungen zum Ladungsschutz, Paletten usw.**

- a) Transportmittel und Versandgefäße des Käufers müssen rechtzeitig und kostenfrei in sauberem und füllfähigem Zustand bei unserer jeweils bestimmten Lieferstelle unter Anzeige an uns eingehen. Zur Prüfung, Reinigung und Reparatur sind wir nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Käufers berechtigt.
- b) Ist bei der Verladung von Erzeugnissen in Fässern, mit Paletten, Schruppfauben, in Trommeln, Säcken oder dergleichen Ladeschutz (z.B. Kanthölzer, Bretter) erforderlich, so berechnen wir die hierfür entstehenden Kosten dem Käufer zusätzlich.
- c) Fässer, Trommeln, Kannen, Flaschen, Kisten, Säcke und dergleichen werden von uns nicht leih- oder mietweise beigestellt, sondern mit der Ware zum Tagespreis dem Käufer berechnet und gehen in sein Eigentum über.
- d) Rückfrachten trägt der Käufer.

7) **Haftung für Sachmängel**

- a) Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, insbesondere fehlerhaften Einsatz, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Handhabung durch den Käufer oder Dritte, insbesondere durch nicht geschultes Personal.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm sorgfältig auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 3 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt sie als genehmigt.
- c) Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.
- d) Bei berechtigter Mängelrüge hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir ausschließlich durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar oder entbehrlich, weil wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen oder die Nacherfüllung in Fällen nicht termin- oder fristgerecht bewirken, in denen der Käufer sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder weil besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, so steht dem Käufer sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 zu verlangen. Für die vorgenannten Ansprüche des Käufers – mit Ausnahme etwaiger Schadensersatzansprüche - wegen Sachmängeln der Ware haften wir 1 Jahr beginnend mit der Ablieferung.
- e) Die Regelung unter Ziffer 7 d) gilt nicht in Fällen des Rückgriffs des Käufers uns gegenüber gemäß § 478 BGB. Wird der Käufer wegen eines Mangels der neu hergestellten Ware in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren. Er hat seine Kunden entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Wir behalten uns vor, die gegenüber dem Käufer von seinen Kunden geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Kunden als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Käufers.

- f) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Die bei etwaigen Besichtigungen infolge von Mängelrügen entstehenden Kosten für Reise, Wagenstandsgelder, Untersuchungen usw. trägt der unterliegende Teil.

8) **Haftung auf Schadensersatz**

- a) Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfacher Erfüllungsgehilfen ist hierbei ausgeschlossen. Ausgenommen von den vorstehend in Ziffer 8.a) Satz 2 und Satz 3 getroffenen Regelungen ist die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden eines unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder einfacher Erfüllungsgehilfen. Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer P...
- b) Die Haftung gemäß Ziffer 8.a) Satz 5 ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
- c) Eine weitergehende Haftung, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist der Höhe nach auf den Betrag des Kaufpreises der Ware beschränkt, bei deren oder durch deren Lieferung der Schaden entstanden ist.
- d) Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
- e) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Käufers nicht verbunden. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9) **Preise**

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschl. Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zöllen. Sämtliche Preise, Mieten und sonstigen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
- b) Für die Kaufpreisberechnung sind die von uns ermittelten Gewichte maßgebend.
- c) Erhöhen sich zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung unsere sonstigen Materialbeschaffungskosten, die Energiekosten oder die Lohn- und Lohnnebenkosten, so sind wir berechtigt, einen vereinbarten Festpreis entsprechend anzupassen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10) **Zahlung und Fälligkeit**

- a) Zahlungen sind porto- und spesenfrei und in Euro zu leisten. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.
- b) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen bis spätestens zum 15. des der Lieferung (Abgangsdatum ab Lieferwerk) folgenden Monats zu erfolgen. Mit Ablauf dieses Termins kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.
- c) Unabhängig von Ziffer 10.b) werden alle unsere Forderungen – auch gestundet – sofort fällig, wenn der Käufer nach Vertragsschluss mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessen gesetzten Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; entgegengenommene Wechsel können wir vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung verlangen.
- d) Die Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenansprüche des Käufers anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln kann der Käufer allenfalls einen Betrag in Höhe des dreifachen des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer verpflichtet, uns in Höhe des nichtgezahlten Teilbetrages nach unserer Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.

11) **Eigentumsvorbehalt**

- a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschl. der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Vorbehaltsware ist ausreichend gegen Feuer und Einbruchgefahr zu versichern; der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Wir sind zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ohne Rücktritt und ohne Nachfristsetzung berechtigt. Das Besitzrecht des Käufers an der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns nicht erfüllt.
- b) Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 11.a). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 11.a).
- c) Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden (nachstehend kurz „Weiterveräußerung“). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommenen Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle anderweitig nicht beitreibbaren Interventionskosten für eine berechtigterweise erhobene Drittwiderspruchsklage gehen zu Lasten des Käufers. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und im Falle der Insolvenz des Abnehmers die dem Käufer zustehenden Ab- und Aussonderungsansprüche in Höhe der gesicherten Forderungen, werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits hiermit einen dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- d) Der Käufer ist widerruflich zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern. Liegen die Widerrufsvoraussetzungen vor, hat der Käufer auf unser Verlangen uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- e) Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Das Besitzrecht des Käufers an der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge uns gegenüber nicht erfüllt.

12) **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen beider Vertragspartner mit Ausnahme der Zahlungen des Käufers ist unabhängig von der Preisstellung unsere jeweilige Lieferstelle; Erfüllungsort für Zahlungen des Käufers ist unsere Rechnungsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist Albstadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Käufer unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des internationalen Privatrechts. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.